

gen der die Prüfungspflichten begründenden Umstände beweispflichtig sind. Neben dem Fehlen von Schutzmaßnahmen umfasst die Beweispflicht grundsätzlich auch die Identität des Verletzers. Im Hinblick auf den Umfang der Prüfungspflichten des Anschlussinhabers ist es beispielsweise durchaus ein Unterschied, ob die Rechtsverletzung vom minderjährigen Sohn oder der Ehefrau begangen wird. Insofern verwundert es, dass die Gerichte es bei wagen Vermutungen belassen, es könne davon ausgegangen werden, dass ein minderjähriges Familienmitglied die Urheberrechtsverletzung begangen hat<sup>58</sup>. Sofern die Strafverfolgungsbehörden keine Hausdurchsuchung und Auswertung der gefundenen Hardware vornehmen, kann ein solcher Nachweis im Regelfall kaum erbracht werden.

### 5. Störerhaftung der Zugangsprovider

Eine Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegenüber Zugangs Providern scheidet zumindest dann am Fehlen einer Verletzung von Prüfungspflichten, wenn alleine auf die Möglichkeiten der Nutzung von Tauschbörsen über die Dienste der Zugangsprovider abgestellt wird<sup>59</sup>. Selbst wenn im Einzelfall der Nachweis gelingt, dass Kunden des Zugangsproviders Urheberrechtsverletzungen begangen haben, schränkt das Fernmeldegeheimnis das Bestehen von Prüfungspflichten und mithin das Vorliegen einer Störerhaftung erheblich ein<sup>60</sup>.

## VI. Zusammenfassung

Bedingt durch das Fehlen eines zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs besteht eine faktische Akzessorietät der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche von der Strafbarkeit des Verletzers und der erfolgreichen Durch-

führung der Ermittlungsmaßnahmen. Die Störerhaftung erfreut sich, da Unterlassungsansprüche gegen die teilweise leichter zu identifizierenden mittelbar Beteiligten auch ohne Nachweis eines Verschuldens geltend gemacht werden können, einer großen Beliebtheit. Vor dem Hintergrund der Beschränkung der mittelbaren Störerhaftung durch die Notwendigkeit des Nachweises einer Pflichtverletzung und die Zumutbarkeit der Gefahrenabwehrmaßnahmen erscheinen die derzeitigen Tendenzen der Rechteinhaber – insbesondere die Unterlassungsbegehren gegenüber Internetanschlussinhabern – teilweise problematisch. Die Tendenz in der Rechtsprechung, ohne eine detaillierte Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Umständen pauschaliert und gestützt auf wahrscheinliche Geschehensabläufe eine Störerhaftung zu bejahen, wird so nicht haltbar sein. Bei der Beurteilung, ob eine Pflichtverletzung vorliegt, kommt vielmehr den Umständen des Einzelfalls eine zentrale Bedeutung zu. Insbesondere bei einer konkreten Kenntnis des Anschlussinhabers von möglichen Rechtsverletzungen kann auf dieser Grundlage eine Störerhaftung begründet werden.

Die insoweit beweispflichtigen Rechteinhaber sind aber ohne strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen in vielen Fällen nicht in der Lage, diesen Nachweis zu führen, sodass es auch im Hinblick auf die Störerhaftung bei einer faktischen Akzessorietät der verschuldensunabhängigen Unterlassungsansprüchen von der Strafbarkeit verbleibt. ◇

58 So beispielsweise das LG Hamburg ZUM 2006, 661.

59 Vgl. dazu Gercke, CR 2006, 214 ff.

60 Gercke, CR 2006, 215; Vgl. zur datenschutzrechtlichen Dimension des Auskunftsanspruchs auch Kitz, ZUM 2006, 444.

# Der amerikanische TEACH Act und die deutsche Schrankenregelung zur »Öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung« (§ 52 a UrhG) im Vergleich

Von Dr. Thomas Hoeren\* und Nadine Kalberg\*\*, LL.M., Münster

## I. Die Intention hinter den Gesetzesreformen

Am 2. November 2002 trat der sog. TEACH Act<sup>1</sup> in den USA in Kraft. Zielsetzung der Gesetzesreform war die Förderung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologie im Bildungsbereich. Hierzu sollten insbesondere erweiterte Möglichkeiten für

eine erlaubnisfreie Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien im Rahmen von E-Learning-

\* Der Verfasser ist Professor an der Universität Münster.

\*\* Die Verfasserin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Professor Hoeren, Universität Münster.

1 Abkürzung für »Technology, Education and Copyright Harmonization Act of 2001«.

Kursen eingeräumt werden<sup>2</sup>. Bereits in dieser Zielsetzung lassen sich Parallelen zur Einführung der Vorschrift des § 52 a UrhG im deutschen Recht ziehen, sodass ein Vergleich beider Vorschriften nahe liegt.

## II. Die Voraussetzungen im Einzelnen

### 1. Adressaten der Vorschrift

Adressat der durch den TEACH Act reformierten Vorschrift des § 110 (2) US Copyright Act sind akkreditierte, nicht kommerzielle Bildungseinrichtungen und Regierungsbehörden (USC § 110 Abs. 2). Im Schulbereich fallen unter diesen Begriff solche Einrichtungen, die im Rahmen der Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren der jeweils zuständigen Bundesstaaten als Bildungseinrichtung anerkannt sind<sup>3</sup>. Im Bereich der weiterführenden Bildung sind alle Bildungseinrichtungen umfasst, die durch eine von der CHEA<sup>4</sup> oder dem US-Bildungsministerium<sup>5</sup> anerkannte regionale oder nationale Akkreditierungsbehörde akkreditiert worden sind<sup>6</sup>. Mit Ausnahme einiger privater Einrichtungen wird diese Voraussetzung von einem Großteil der amerikanischen Bildungseinrichtungen erfüllt werden<sup>7</sup>. Damit lässt sich der Adressatenkreis durchaus mit dem Adressatenkreis des § 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG vergleichen. Diese Vorschrift richtet sich an Schulen, Hochschulen und nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung, sowie Einrichtungen der Berufsbildung (§ 52 a Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Ebenso wie die amerikanische Vorschrift setzt § 52 a UrhG voraus, dass die öffentliche Zugänglichmachung nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgen darf, sodass auch hier eine weitere Parallele zu erkennen ist. Die amerikanische Vorschrift zieht den Kreis der Adressaten allerdings insofern weiter, als dass auch Regierungsbehörden generell vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst sind.

### 2. Die Nutzungshandlung

USC § 110 (2) erlaubt die Übermittlung der »Wiedergabe« oder »Anzeige«<sup>8</sup> eines urheberrechtlich geschützten Werkes über ein digitales Netzwerk. Der Gesetzestext unterscheidet also über die Nutzungshandlung der öffentlichen Zugänglichmachung hinaus noch zwischen der Art der Wiedergabe des Werkes. Während der Begriff der Anzeige nur die Vervielfältigung und Anzeige des Werkes in Text- oder Bildform auf dem Bildschirm umfasst<sup>9</sup>, beinhaltet die Wiedergabe das Rezitieren oder Aufführen des Werkes, also z. B. das Singen eines Liedes oder das Rezitieren eines Theaterstückes<sup>10</sup>. Hierin unterscheidet sich die Systematik der Vorschrift von der deutschen Schrankenregelung des § 52 a UrhG. Letztere erlaubt die »öffentliche Zugäng-

lichmachung« der Werke. Dies umfasst laut Legaldefinition das Recht, ein Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 19 a UrhG). Damit umfasst die Nutzungshandlung ebenso wie die amerikanische Vorschrift das Bereithalten urheberrechtlich geschützter Werke in einem digitalen Netzwerk für die Öffentlichkeit zum Online-Abruf. Eine weitergehende Unterscheidung in Bezug auf die Art der Wiedergabe des Werkes im Rahmen der öffentlichen Zugänglichmachung trifft die deutsche Regelung allerdings nicht. Beide Vorschriften erlauben aber die im Vorfeld der Bereithaltung zum Online-Abruf erforderlichen Vervielfältigungshandlungen, wie das Laden in den Arbeitsspeicher oder auf den Server der Bildungseinrichtung.

### 3. Die von der Vorschrift erfassten Werke

USC § 110 (2) unterscheidet zwischen dramatischen und nicht-dramatischen Werken. Der Begriff der dramatischen Werke umfasst solche Werke, wie Theaterstücke, Filme oder Opern, in denen die Handlung durch Dialoge dargestellt wird. Davon abzugrenzen sind epische Werke, d. h. erzählerische Werke, wie Romane, Erzählungen oder Novellen, und lyrische Werke wie Gedichte oder Balladen<sup>11</sup>. In diesem Zusammenhang kommt auch der bereits beschriebenen Unterscheidung zwischen der »Wiedergabe« und der »Anzeige« des Werkes eine Bedeutung zu. So erlaubt die Vorschrift zunächst die Wiedergabe von nicht-dramatischen und dramatischen Werken in einem digitalen Netzwerk. Die Wiedergabe

2 Vgl. zur Zielsetzung: *Hatch*, Senate Report 107-031-Technology, Education and Copyright Harmonization Act of 2001, S. 3. s. u.: [http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=107\\_cong\\_reports&docid=f:sr031.107.pdf](http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=107_cong_reports&docid=f:sr031.107.pdf) (zuletzt besucht am 30.6.2006).

3 S. Zusatz B zu Absatz 2 in § 110 USC.

4 Council for Higher Education Accreditation, <http://www.chea.org/> (zuletzt besucht am 30.6.2006).

5 Vgl. für nähere Informationen zum Akkreditierungsverfahren in den USA: <http://www.ed.gov/admins/finaid/accred/index.html?src=qc> (zuletzt besucht am 30.6.2006).

6 S. Zusatz A zu Absatz 2 in § 110 USC.

7 *Crews*, New Copyright Law for Distance Education: The Meaning and Importance of the Teach Act, S. 3, [http://www.copyright.iupi.edu/teach\\_summary.htm](http://www.copyright.iupi.edu/teach_summary.htm).

8 Im englischen Original »performance« und »display«.

9 Vgl. House of Representatives, Report 107-687, S. 8 mit einigen Beispielen, [http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=107\\_cong\\_reports&docid=f:hr687.107.pdf](http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=107_cong_reports&docid=f:hr687.107.pdf) (zuletzt besucht am 30.6.2006).

10 Vgl. die Erklärung der Begriffe »Performance vs. Display« im Copyright Glossary der Washburn University, <http://www.washburn.edu/copyright/glossary/> (zuletzt besucht am 30.6.2006).

11 Vgl. die Begriffe »Dramatic vs. Non-dramatic Work« im Copyright Glossary der Washburn University, s. a. auch Wikipedia zum Begriff »Drama«: <http://de.wikipedia.org/wiki/Drama> (zuletzt besucht am 30.6.2006).

von dramatischen Werken wird dabei anders als die nicht-dramatischer auf die Wiedergabe eines angemessenen und begrenzten Auszuges beschränkt (USC § 102 [2]). Damit ist die Wiedergabe vollständiger dramatischer Werke von vorneherein ausgeschlossen. Der darüber hinaus zulässige Umfang des Auszuges soll dabei sowohl unter Abwägung der Folgen für die wirtschaftliche Vermarktung des Gesamtwerkes als auch des pädagogischen Nutzens der Wiedergabe ermittelt werden<sup>12</sup>.

Die Anzeige von Werken, je nach Art des Werkes in Bild- oder Textform, ist für alle Werkarten auf das Ausmaß begrenzt, welches auch im Rahmen einer vergleichbaren Präsenzlehrveranstaltung üblicherweise verwendet werden würde. Anders als bei der Wiedergabe dramatischer Werke kann damit auch die Anzeige eines vollständigen Werkes zulässig sein, sofern dies eben auch im Rahmen einer Präsenzveranstaltung angemessen und üblich wäre<sup>13</sup>.

Im Rahmen der deutschen Vorschrift des § 52 a UrhG ist nur die öffentliche Zugänglichmachung von kleinen Teilen eines Werkes, Werken geringen Umfangs und einzelner Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften zulässig. Damit trifft die deutsche Regelung anders als die amerikanische keine Unterscheidung hinsichtlich der Werkart, sondern nur hinsichtlich des Umfangs des Werkes. Auch hier steht die Verwendung der Werke allerdings unter dem Vorbehalt, dass sie zur Veranschaulichung im Unterricht geboten sein muss. Da die deutsche Regelung jedoch zusätzlich eine Begrenzung auf kleine Teile eines Werkes bzw. auf Werke geringen Umfangs vorsieht, kann im Rahmen der amerikanischen Vorschrift oftmals eine im Umfang weitergehende Nutzung der Werke möglich sein. Vergleicht man hingegen die Zulässigkeit der Anzeige von Werken bzw. der Wiedergabe von dramatischen Werken wird man in der überwiegenden Zahl der Fälle zu ähnlichen Ergebnissen kommen.

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit des USC § 110 (2) besteht darin, dass keine illegal hergestellten oder illegal in den Besitz der Einrichtung gelangten Vervielfältigungen oder Musikaufnahmen verwendet werden dürfen, sofern die Einrichtung von der illegalen Herstellung oder dem rechtswidrigen Erwerb gewusst hatte oder hätte wissen müssen. Ganz vom Anwendungsbereich des USC § 110 (2) ausgenommen sind darüber hinaus solche Werke, die hauptsächlich für die Verwendung in multimedialen E-Learningkursen produziert oder vermarktet worden sind. Damit sollen keineswegs sämtliche für den Gebrauch im Bildungsbereich bestimmten Werke aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden, sondern nur solche, die einerseits speziell für die Verwendung in einer betreuten Unterrichtssituation und andererseits für die Verwendung in einer digitalen Umgebung produziert worden sind<sup>14</sup>.

Damit ist der Anwendungsbereich sowohl enger als auch weiter als die deutsche Regelung zum § 52 a UrhG. Gemäß der deutschen Schrankenregelung ist die öffentliche Zugänglichmachung von Werken, die zum Schulgebrauch bestimmt sind, nicht von der Schrankenregelung des § 52 a UrhG erfasst. Damit ist die deutsche Regelung insofern weiter, als dass nur Werke zum Gebrauch in Schulen aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind, während die amerikanische Regelung auch Materialien aus dem Bereich der nachschulischen Bildung von der Anwendung ausschließt. Die amerikanische Regelung lässt jedoch insofern eine weitergehende Nutzung zu, als dass lediglich solche Lehrmaterialien aus dem Anwendungsbereich herausgenommen worden sind, die speziell für die Verwendung in Online-Kursen erstellt worden sind. Die deutsche Regelung schließt dagegen auch die öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke aus, die zum Gebrauch in schulischen Präsenzveranstaltungen bestimmt sind.

Eine weitere Bereichsausnahme für Filmwerke, vergleichbar zur deutschen Regelung, die eine öffentliche Zugänglichmachung erst 2 Jahre nach Beginn der kommerziellen Auswertung in Filmtheatern erlaubt, enthält die amerikanische Regelung nicht.

Zusammenfassend lässt sich damit sagen, dass beide Regelungen zwar nicht deckungsgleich sind, aber in vielen Fällen zu ähnlichen Ergebnissen kommen werden. Trotz der komplizierten Regelungssystematik der amerikanischen Vorschrift wird diese allerdings oftmals eine flexiblere Abwägung ermöglichen.

#### 4. Weitere Bedingungen der Nutzung

Eine weitere Voraussetzung des USC § 110 (2) besteht darin, dass die Übermittlung der Materialien wesentlicher Bestandteil einer Unterrichtseinheit im Rahmen des regulären Lehr- oder Bildungsangebots der jeweiligen Regierungsbehörde oder Bildungseinrichtung sein muss. Dies bedeutet, dass die Materialien tatsächlich Instrument zur Vermittlung des Unterrichtsstoffs sein müssen und nicht etwa zusammenhanglos oder zur Unterhaltung der Studenten zugänglich gemacht werden dürfen<sup>15</sup>. Außerdem darf die Wiedergabe oder Anzeige nur durch den Dozenten der Veranstaltung selbst, aufgrund seiner Anweisung oder unter seiner Aufsicht erfolgen (USC § 110 [2][A]). Dies bedeutet allerdings keinesfalls, dass die Materialien nur in der Zeit zum elektronischen Abruf bereitgestellt werden dürfen, in der

12 House of Representatives, Report 107-687, aaO., S. 8.

13 House of Representatives, Report 107-687, aaO., S. 8, als Beispiele werden insbesondere die Anzeige eines Essays, eines Gedichts oder eines Werkes der bildenden Kunst angeführt.

14 House of Representatives, Report 107-687, aaO., S. 8.

15 House of Representatives, Report 107-687, aaO., S. 11.

auch der Dozent selbst online ist. Eine solche Auslegung würde den Vorteilen, die durch den Einsatz von E-Learning, insbesondere die Unabhängigkeit von festen Zeiten und Orten, erreicht werden sollen, zuwiderlaufen<sup>16</sup>. Die Materialien dürfen außerdem nur offiziell für den Kurs eingeschriebenen Studenten bzw. im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung auf die Materialien zugreifenden Regierungsbeamten oder -angestellten zugänglich gemacht werden. Zusätzlich müssen die Werke für die Studenten als urheberrechtlich geschützte Inhalte kenntlich gemacht werden (USC § 110 [2][D][i]).

Auch in Bezug auf diese Voraussetzungen sind deutliche Parallelen zur deutschen Regelung zu erkennen. Zunächst darf die öffentliche Zugänglichmachung nur zur Veranschaulichung im Unterricht erfolgen und muss zu diesem Zweck auch geboten sein. Damit fordert auch die deutsche Schrankenregelung einen direkten inhaltlichen Bezug zu einer bestimmten Lehrveranstaltung der jeweiligen Bildungseinrichtung. Insbesondere dürfen auch hier keine Materialien zum Zwecke der Unterhaltung oder ohne Zusammenhang zum Inhalt einer konkreten Lehrveranstaltung zugänglich gemacht werden. Deckungsgleich ist auch die beiden Vorschriften immanente Voraussetzung, dass die Materialien auch tatsächlich nur dem bestimmt abgegrenzten Kreis der Unterrichtsteilnehmer der jeweiligen Lehrveranstaltung zugänglich gemacht werden dürfen. Darüber hinaus verlangt auch die deutsche Vorschrift die Angabe der Quelle und des Urhebers des verwendeten Materials, sodass auch hier eine Kennzeichnung als fremdes urheberrechtlich geschütztes Material erfolgen muss. Somit lässt sich auch hinsichtlich des Verwendungszweckes und des Nutzerkreises – abgesehen von der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit für Regierungsbehörden im Rahmen der amerikanischen Regelung – wiederum eine Vergleichbarkeit der Vorschriften feststellen.

##### 5. Organisatorische und technische Maßnahmen zum Urheberrechtsschutz

Zunächst wird die jeweilige Bildungseinrichtung im Rahmen der amerikanischen Regelung dazu verpflichtet, durch die Erfüllung bestimmter Informationspflichten für eine den Urheberrechtsschutz unterstützende Umgebung zu sorgen<sup>17</sup>. So werden die Bildungseinrichtungen dazu verpflichtet, Richtlinien zum richtigen Umgang mit urheberrechtlich geschützten Materialien zu erstellen und den Fachbereichen, Studierenden und Angestellten der Einrichtung Informationsmaterial zu diesem Thema anzubieten (USC § 110 [2][D][i]). Vergleichbare explizite Informations- und Aufklärungspflichten sieht die Vorschrift des § 52 a UrhG nicht vor. Allerdings wird man vergleichbare Informationspflichten als von der allgemeinen Sorgfaltspflicht der Einrichtung umfasst aussehen können.

Zusätzlich zu diesen Aufklärungs- und Informationspflichten muss die Einrichtung nach amerikanischem Recht bestimmte technische Maßnahmen zum Schutz der zugänglich gemachten Werke treffen, um damit das Risiko einer unbefugten Weiterverbreitung des Werkes möglichst gering zu halten<sup>18</sup>. Zunächst einmal müssen dazu alle technologisch sinnvollen und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden, um sicherstellen zu können, dass nur die tatsächlich für den Kurs eingeschriebenen Studenten auch auf die betreffenden Materialien zugreifen können (USC § 110 [2][c]). Dies kann z. B. erreicht werden, indem die Materialien in Passwort geschützte Bereiche des Internets eingestellt werden<sup>19</sup>. In dieser Voraussetzung ist wiederum eine Parallele zur deutschen Vorschrift des § 52 a UrhG zu sehen. Auch hier muss die betreffende Einrichtung durch technische Maßnahmen wie die Vergabe von Passwörtern dafür Sorge tragen, dass tatsächlich nur die Unterrichtsteilnehmer der jeweiligen Lehrveranstaltung auf die Inhalte zugreifen können.

Eine weitere Anforderung des USC § 110 (2) besteht darin, dass die Bildungseinrichtung alle zumutbaren und sinnvollen technischen Maßnahmen ergreifen muss, um den Zugang zu den Materialien auf die Dauer der Online-Kurseinheit zu beschränken (USC § 110 [2]). Mit dieser zeitlichen Beschränkung soll sichergestellt werden, dass die Materialien auch tatsächlich nur aufgrund ihrer wesentlichen Bedeutung für eine bestimmte Unterrichtseinheit zugänglich gemacht werden<sup>20</sup>. Im Falle einer asynchronen E-Learning-Veranstaltung bedeutet das, dass die Materialien nur für die Dauer zugänglich sein dürfen, in denen der Student zur Absolvierung der betreffenden Unterrichtseinheit auch eingeloggt ist<sup>21</sup>. Hierfür muss eine Maximalzugriffszeit festgelegt werden, die an dem Zeitraum ausgerichtet werden soll, die ein durchschnittlicher Student für die Bearbeitung der jeweiligen Lerneinheit benötigt<sup>22</sup>. Jedoch wird durch diese Anforderung lediglich eine Beschränkung der zulässigen Zugriffszeit für den einzelnen Studenten vorgenommen und keineswegs eine Beschränkung der Zeit, während der die Einrichtung die Inhalte auf dem Server vorhalten darf<sup>23</sup>. Insbesondere ist es auch zulässig, die Materialien für die Verwendung in späteren Kursen weiter auf dem Server der Einrichtung zu speichern<sup>24</sup>. Eine solche enge zeitliche Anbindung an die einzelne

16 House of Representatives, Report 107-687, aaO., S. 8.

17 House of Representatives, Report 107-687, aaO., S. 11.

18 House of Representatives, Report 107-687, aaO., S. 11.

19 House of Representatives, Report 107-687, aaO., S. 11.

20 House of Representatives, Report 107-687, aaO., S. 12.

21 House of Representatives, Report 107-687, aaO., S. 12.

22 House of Representatives, Report 107-687, aaO., S. 12.

23 House of Representatives, Report 107-687, aaO., S. 12.

24 House of Representatives, Report 107-687, aaO., S. 12.

Unterrichtseinheit findet in der deutschen Regelung zu § 52 a UrhG nicht statt. Anknüpfungspunkt ist stattdessen die Veranschaulichung im Unterricht. Damit findet lediglich eine Bezugnahme auf die Lehrveranstaltung als Ganzes und nicht auf einzelne Unterrichtseinheiten statt. Eine Zugänglichmachung kann daher bei Vorliegen einer entsprechenden Gebotenheit auch für die Gesamtdauer eines Kurses zulässig sein. Eine Vorratsspeicherung über die Dauer der konkreten Lehrveranstaltung hinaus ist aber im Rahmen des § 52 a UrhG anders als in der amerikanischen Regelung unzulässig.

Neben den Vorkehrungen zur zeitlichen Begrenzung sollen im Rahmen der amerikanischen Regelung technische Maßnahmen getroffen werden, die eine Weitergabe der Materialien von Unterrichtsteilnehmern an Dritte verhindern sollen (USC § 110 [2][D][ii]). Diese Maßnahmen müssen eine unbefugte Nutzung zwar nicht vollends unmöglich machen, aber es müssen wiederum alle zumutbaren und möglichen Schutzvorkehrungen getroffen werden<sup>25</sup>. Beim Einsatz dieser technischen Schutzmaßnahmen muss des Weiteren darauf geachtet werden, dass diese nicht etwaige von den Rechteinhabern eingesetzte technische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der unbefugten Weitergabe des Werkes behindern. Damit legt die amerikanische Regelung der Bildungseinrichtung eine Vielzahl von ausdrücklichen Pflichten in Bezug auf die einzusetzenden technischen Schutzmaßnahmen auf, die so nicht in der deutschen Regelung zu finden sind. Allerdings wird eine Vielzahl dieser Pflichten, wie die Verhinderung des Zugriffs Unbefugter, Teil der allgemeinen Sorgfaltspflichten der Einrichtung sein. Viele Unterschiede lassen sich darüber hinaus auch aus der unterschiedlichen Regelungstechnik erklären und werden in vielen Fällen kaum zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Praxis führen.

### 6. Vergütungspflicht

Der wohl auffälligste Unterschied beider Regelungen besteht darin, dass die amerikanische Regelung keine Vergütung für die Nutzung nach USC § 110 (2) vorsieht. Damit ermöglicht diese Regelung anders als die deutsche sogar eine kostenfreie Nutzung. Der staatliche Eingriff in die Eigentumsrechte des Urhebers ist somit insofern gravierender, als dass kein finanzieller Ausgleich stattfindet.

### III. Fazit

Naturgemäß sind die Regelungen im Rahmen des TEACH Act nicht deckungsgleich mit der deutschen Vorschrift des § 52 a UrhG. Trotzdem sind in weiten Teilen der Vorschriften deutliche Parallelen zu entdecken. Dies gilt insbesondere für die erlaubten Nutzungshandlungen, den Kreis der verwendbaren Werke und auch für die Voraussetzungen der Nutzung, wie z. B. die Begrenzung der Zugänglichmachung auf den Kreis der Unterrichtsteilnehmer und das Erfordernis der Gebotenheit für die Wissensvermittlung. Der TEACH Act zeigt insbesondere in Bezug auf den Umfang der verwendbaren Werke und den Adressatenkreis einen flexibleren Anwendungsbereich als die deutsche Vergleichsvorschrift. § 52 a UrhG sieht dagegen keine so enge Begrenzung auf die Dauer einer einzelnen Unterrichtseinheit vor. Letztlich werden sich die Unterschiede in vielen Fällen an anderer Stelle wieder aufheben. Aufgrund der Vergütungspflicht wird die deutsche Regelung in einer Gesamtabwägung jedoch die weniger eingriffsintensive Schrankenregelung sein. Dies gilt umso mehr, als dass im amerikanischen Bereich gerade in Anwendung des Fair Use noch weitergehende Nutzungen im Online-Bereich für Forschung und Bildung möglich sind<sup>26</sup>. Hier ist wohl der gravierendste Unterschied zum amerikanischen Rechtsraum zu sehen. Während hier sogar über den TEACH Act hinaus noch weitergehende urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen im E-Learning-Bereich erlaubnisfrei zulässig sein können, ist § 52 a UrhG die einzige vergleichbare Regelung im deutschen Recht. Bei einem Entfallen dieser Vorschrift würde keine auch nur in Ansätzen mit dem amerikanischen TEACH Act vergleichbare Vorschrift mehr im deutschen Recht existieren. Damit ist die Vorschrift des § 52 a UrhG unverzichtbar für eine sinnvolle Durchführung von E-Learning-Projekten und somit auch für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Bildung und Forschung im internationalen Vergleich<sup>27</sup>. ◇

25 *Crews*, aaO., S. 4.

26 Vgl. dazu auch House of Representatives, Report 107-687, aaO., S. 16.

27 Weitere Informationsmaterialien zum TEACH Act: *Gasaway*, Comparison – Section 110 (1)-(2), <http://www.unc.edu/~uncIngl/TEACH.htm> (zuletzt besucht am 30.6.2006); *Hutchinson*, The TEACH Act: Copyright Law and Online Education, 78 *New York University Law Review*, Rev. 2204; *Melord Hoffmann*, Recent Developments in Copyright Law, *Texas Intellectual Property Law Journal*, Fall 2003 [12 TXIPL] 111, 209-210; *Xalabarder*, Copyright and Digital Distance Education: The Use of Pre-Existing Works in Distance Education through the Internet, *Columbia Journal of Law & the Arts*, Spring 2003, 26, 101.